

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Bad Dübén (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Stadtrat Bad Dübén in seiner Sitzung am 17. September 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für Personenberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Dübén im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.
2. Für Personenberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Bad Dübén betreut werden gilt § 4 der Satzung i.V.m. der Anlage zu § 4 der Satzung Abs. 1 bis 5.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

1. Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in der Stadt Bad Dübén werden Elternbeiträge und weitere Entgelte erhoben.
2. Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
3. Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Kindertageseinrichtung, der nicht zum Monatsende erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
4. Die Pflicht zur Zahlung weitere Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß § 5 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
5. Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindereinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

1. Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendung für Abschreibungen, Zinsen und Mieten.

2. Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.
3. Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und – zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5. Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weitere Entgelte

1. Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid des freien Trägers der Kindertageseinrichtung festgesetzt.
2. Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Dübén ist jeweils am 1. Werktag des Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
3. Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
4. Gastkinder sind Kinder, die den Wohnsitz nicht in der Stadt Bad Dübén haben und während einer begrenzten Zeit die Möglichkeit nutzen, eine Kindertageseinrichtung in Bad Dübén zu besuchen. Kinder aus Bad Dübén, mit denen kein Betreuungsvertrag besteht, die aber in den Ferienzeiten den Hort besuchen wollen, sind keine Gastkinder.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.2011, geändert am 01.01.2015 außer Kraft.

Bad Dübén, d. 18.09.2015


Münster
Bürgermeisterin

Anlage zu § 4 der Elternbeitragssatzung

1. Der Elternbeitrag beträgt:

- 1.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden **185,49 Euro** pro Monat,
- 1.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von Täglich 9 Stunden **111,67 Euro** pro Monat,
- 1.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden **65,32 Euro** pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag für Kinder bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1.1 und ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 1.2 erhoben.

2. Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die im Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.
3. Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, beträgt der Elternbeitrag:
 - 3.1. für das 2. Kind **60 v.H.** des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Elternbeitrages,
 - 3.2. für das 3. Kind **20 v.H.** des nach Abs. 1 und 2 gebildeten Elternbeitrages

Für das 4. und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.

4. Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag um **10 v.H.** des nach Abs. 1, 2 und 3 gebildeten Elternbeitrages.
5. Für Kinder mit einem Betreuungsvertrag als Hortkind mit einer Betreuungszeit von mindestens 5 Stunden täglich, werden für die längeren Betreuungszeiten in den Ferien von bis zu maximal 9 Stunden keine zusätzlichen Beiträge erhoben.
6. Für Gastkinder gelten die gleichen Elternbeiträge. Diese betragen:
 - 6.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 9 Stunden **9,00 Euro** pro Tag.
 - 6.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 9 Stunden **5,40 Euro** pro Tag.
 - 6.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von 6 Stunden **3,00 Euro** pro Tag.

Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sind hier analog anzuwenden.

7. Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte in Höhe von **100 v.H.** der zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten pro Stunde erhoben. Diese betragen:
 - 7.1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG **4,40 Euro** pro Stunde.
 - 7.2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG **2,00 Euro** pro Stunde.
 - 7.3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG **1,80 Euro** pro Stunde.
8. Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, können neben den weiteren Entgelten nach Abs. 7 die tatsächlich entstandenen Aufwendungen erhoben werden.

Bad Dübén, d. 18.09.2015

Münster
Bürgermeisterin

Elternbeiträge Bad Dübén

Betreuung	Zählkinder	vollständige Familie	Alleinerziehende
Kinderkrippe			
10 Stunden	1. Kind	206,10 €	185,49 €
	2. Kind	123,66 €	111,29 €
	3. Kind	41,22 €	37,09 €
9 Stunden	1. Kind	185,49 €	166,94 €
	2. Kind	111,29 €	100,16 €
	3. Kind	37,09 €	33,38 €
6 Stunden	1. Kind	123,66 €	111,29 €
	2. Kind	74,19 €	66,77 €
	3. Kind	24,73 €	22,25 €
4,5 Stunden	1. Kind	92,74 €	83,46 €
	2. Kind	55,64 €	50,07 €
	3. Kind	18,54 €	16,68 €
Kindergarten			
10 Stunden	1. Kind	124,07 €	111,66 €
	2. Kind	74,44 €	66,99 €
	3. Kind	24,81 €	22,32 €
9 Stunden	1. Kind	111,67 €	100,50 €
	2. Kind	67,00 €	60,30 €
	3. Kind	22,33 €	20,09 €
6 Stunden	1. Kind	74,44 €	66,99 €
	2. Kind	44,66 €	40,19 €
	3. Kind	14,88 €	13,39 €
4,5 Stunden	1. Kind	55,83 €	50,24 €
	2. Kind	33,49 €	30,14 €
	3. Kind	11,16 €	10,04 €
Hort			
6 Stunden	1. Kind	65,32 €	58,78 €
	2. Kind	39,19 €	35,27 €
	3. Kind	13,06 €	11,75 €
5 Stunden	1. Kind	54,43 €	48,98 €
	2. Kind	32,65 €	29,38 €
	3. Kind	10,88 €	9,79 €